

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
z.H. Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-26

Graz, 3. August 2026

Betreff: Naturpark Steirische Eisenwurzten
Neu-VO 2026, Begutachtung
GZ: ABT13-131743/2023-28
Stellungnahme

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Landwirtschaftskammer Steiermark begrüßt ausdrücklich, dass im Zuge der Neuabgrenzung Flächen aus dem Naturpark ausgeschieden werden, die bereits dem Nationalpark Gesäuse oder dem Wildnisgebiet „Steirisches Lassingbachtal samt Einhänge zur Salza“ zugeordnet sind. Die Vermeidung von Überschneidungen unterschiedlicher Schutzgebietskategorien trägt zu einer klareren Gebietsabgrenzung und zu mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter bei.

Kritisch wird hingegen gesehen, dass den Erläuterungen eine Einbindung der von der Neuabgrenzung betroffenen Bewirtschafter nicht zu entnehmen ist. Ebenso fehlt eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Gebietserweiterung auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Zwar enthält die Verordnung keine unmittelbaren Bewirtschaftungsbeschränkungen. Aus der Praxis ist jedoch bekannt, dass Naturparke regelmäßig zu indirekten Einschränkungen führen können. Erhöhte Erwartungen an Erholungsnutzung und Landschaftsschutz können dazu führen, dass notwendige Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, wie beispielsweise Holznutzungen, Bringungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Bewältigung von Schadereignissen zunehmend auf geringere Akzeptanz stoßen oder in Behördenverfahren kritischer beurteilt werden.



Besonders kritisch wird bewertet, dass die Wirkungsfolgenabschätzung dennoch zum Ergebnis gelangt, die Verordnung habe keine Auswirkungen. Diese Einschätzung erscheint angesichts der Einbeziehung zusätzlicher land- und forstwirtschaftlicher Flächen nicht nachvollziehbar. Ebenso wenig wird begründet, weshalb gerade diese Flächen für die Zielerreichung des Naturparks erforderlich sind.

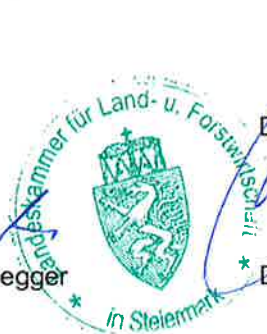
Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass die charakteristische Kulturlandschaft das Ergebnis einer aktiven und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist. Zusätzliche Gebietsausweisungen dürfen daher nicht zu unmittelbaren oder mittelbaren Erschwernissen der Bewirtschaftung führen.

Die Landwirtschaftskammer Steiermark steht der vorgesehenen Erweiterung des Naturparks daher kritisch gegenüber. Solange die Erforderlichkeit der Flächeneinbeziehung nicht nachvollziehbar dargelegt, die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung nicht ausreichend bewertet und die betroffenen Bewirtschafter nicht angemessen eingebunden werden, kann der vorgesehenen Neuabgrenzung nicht zugestimmt werden.

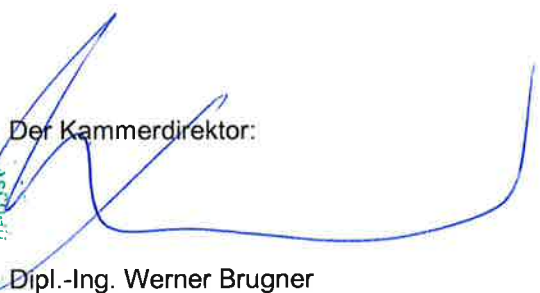
Der Präsident:



Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner